

eine beschränkt, und nur der Ausdruck 'unumquemque' bei der Strafbestimmung, entsprechend C: 'de unaquaque de istis', erinnert noch heute an die Mehrzahl der Vorlage. Die mit der Leichenberaubung in C LV durch eine merkwürdige Beziehung (oben S. 542) in Verbindung gebrachten Bestimmungen über die Plünderung und Anzündung von Kirchen sind am Schlusse der Mordtaten in A LXXV. LXXVI eingereiht.

Den Titel B XVII von den Wunden hat A in die zwei XXI und XXII zerlegt, ohne dass ein Grund für diese Trennung zu ersehen wäre. Bei den Schlägen auf den Kopf spricht es (A XXI, 3) nur vom Herausspringen von Knochen: 'et exinde ossa exierint', B aber von 'drei' Knochen: 'trea ossa, qui super ipso cerebro iacent', und wir wissen, dass dies eine wichtige Zahl war, die nicht entbehrt werden kann, dass auch die Friesischen Rechtsquellen die 'thria bona' erwähnen¹. In der neuen Ausgabe würde also die 'drei' im Haupttext nicht mehr zu finden sein. Von einer Wunde im Bauche heisst es in A: 'et currat et non sanat', aber natürlich ist bei dem ersten Verb nicht an 'curat' zu denken, was gerade das Gegenteil von 'non sanat' sein würde; der richtige Sinn ergibt sich aus dem C-Texte (XVII, 7) 'Si vero plaga (d. i. die Wunde) ipsa semper c o c u r r i t ('currit' C 1) et ad sanitatem non pervenerit', und wie Pott (a. a. O. S. 158) bemerkte, hat 'currit' hier die Bedeutung des Frz. 'courir' (fliessen). Wer die Stelle anders auslegt, kann weder die Literatur gekannt, noch auch nur den C-Text nachgeschlagen haben, der sich auch hier als Quelle von A vorstellt².

Der merkwürdige Titelanfang von A XXIII: 'De cuique ad regem hominem innocentem absentem accusat', aus dem wohl auch der phantasiereichste Herausgeber nicht leicht einen Sinn herausbringen möchte, entpuppt sich nach Verbesserung des Schreibfehlers ('De eo qui') als die Ueberschrift von B. C XVIII. Der ähnlichlautende Textanfang war in A wiederum durch ein Homoeoteleuton ausgefallen und sogar schon in B 3, der Quelle von A, indem der Schreiber von einem 'accusat', resp. 'accusaverit' zum anderen übersprang.

1) van Helten a. a. O. S. 358. Auch das Ed. Roth. 47 zählt die Knochensplitter bis drei; vgl. v. Schwind, N. A. XXXIII, S. 621 f.
 2) Auch die Lesart von C: 'ad sanitatem non pervenerit', entsprechend dem 'ad intrania perveniat' ('pervinerit' B 3) von B steht der Quelle näher als 'non sanat' von A.